



**Verein der Freunde und Förderer der
Grundschule Stammheim e.V**

SATZUNG

**Ursprungsfassung vom 20.06.1995, geändert
per Beschluss am 04.02.2002**

**Geändert in der außerordentlichen
Mitgliederversammlung am 21.06.2022**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:
"Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Stammheim"
2. Der Sitz des Vereins ist Calw-Stammheim. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.09. – 31.08.).

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein dient der Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Grundschule Stammheim.
2. Er fördert die Pflege des persönlichen Kontakts und der Verbundenheit der Schüler und der ehemaligen Schüler, deren Eltern, der Lehrer sowie der Schule nahestehender Personen untereinander und mit der Grundschule Stammheim.
3. Er unterstützt insbesondere
 - die Durchführung schulischer und außerunterrichtlicher Veranstaltungen.
 - Anschaffungen, zu denen der Schulträger nicht verpflichtet ist.
 - die Außendarstellung der Schule
 - die Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - die Durchführung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 - die Durchführung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
 - die Gestaltung des Außengeländes
 - die Beschaffung von Sport- und Spielgeräten
4. Der Verein kann (Schul-)Patenschaften übernehmen.
5. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.
6. Eine Kreditaufnahme ist nicht zulässig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstigen Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in

ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

3. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands und etwaiger Ausschüsse ist ehrenamtlich. Auslagen für den Verein werden ihnen erstattet. Diese sind vorab mit dem Vorstand abzuklären.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied können alle juristischen und natürlichen Personen werden, insbesondere Schüler und ehemalige Schüler sowie deren Eltern, Lehrer und ehemalige Lehrer sowie Freunde und Förderer der Schule.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Bei Minderjährigen ist die Erklärung vom Erziehungsberechtigten abzugeben, der sich damit gleichzeitig zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags bereit erklärt.
3. Die Mitgliedschaft endet zum Ende des Geschäftsjahres
 - durch Austritt aus dem Verein. Dieser muss schriftlich erklärt werden.
 - bei Nichtentrichtung des Beitrags nach zweimaliger Mahnung.
 - durch Ausschluss aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstands. Dagegen ist Beschwerde bei der Mitgliederversammlung möglich.
 - durch Tod.
4. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrags.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die jährlich bis spätestens 30. November durchzuführen ist. Sie kann auch im Rahmen einer virtuellen Konferenz durchgeführt werden (Online-Mitgliederversammlung).

- Die Einladung erfolgt schriftlich (z.B. per Mail, Briefpost oder Veröffentlichung im Amtsblatt) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
 - Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - ⇨ Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem gesetzlichen Vertreter des Vereins oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.
 - Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, soweit andere Satzungspunkte nichts anderes vorschreiben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
 - Gewählt wird mit offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - Im Rahmen einer Online-Mitgliederversammlung muss sichergestellt sein, dass die Teilnahme und die Wahrnehmung der Stimmrechte gewährleistet sind.
 3. Stimmberechtigt sind alle zahlenden Mitglieder. Das Stimmrecht kann auf den Ehegatten übertragen werden. Ein mehrfaches Stimmrecht in einer Person ist nicht möglich. Über das Stimmrecht der jugendlichen Mitglieder entscheidet jeweils die Mitgliederversammlung.
 4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfung
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Bestätigung der bestellten Beisitzer
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - Entscheidung über gestellte Anträge
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 5. Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 6. In gleicher Weise wie 5. ist über einen Antrag zur Auflösung des Vereins zu verfahren.
 7. Über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstands sind vom Schriftführer Niederschriften anzufertigen. Sie sind von ihm und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen, von welchen jeweils zwei Personen in gleichem Umfang allein vertretungsberechtigt sind und den Verein nach außen vertreten (gesetzliche Vertreter). Die Wahlperiode des Vorstands dauert zwei Jahre.
Zum Vorstand gehören außerdem der/die Schulleiter/in und der/die Elternbeiratsvorsitzende kraft Amtes. Zum Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Das Mindestwahlalter beträgt 18 Jahre.
2. Die gesetzlichen Vertreter des Vereins führen den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und in Vorstandssitzungen und sorgen für die Ausführung der Beschlüsse.
3. Der gesamte Vorstand leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte. Dabei können Aufgaben an einzelne Personen verteilt und auch weitere Beisitzer mit Themen betraut werden. Bei Anwesenheit der gesetzlichen Vertreter mit insgesamt mehr als der Hälfte der Mitglieder des Vorstands ist dieser beschlussfähig.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen der gesetzlichen Vertreter. Ein Beschluss kann auch in schriftlichem Umlauf herbeiführen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel des Vereins. Die Zustimmung der Mitgliederversammlung ist erforderlich, wenn für ein Projekt mehr als die Hälfte des aktuellen Kassenstands verwendet werden soll.
5. Der Vorstand kann Ausschüsse berufen und ihnen für die Dauer der Wahlperiode vorgesehene Aufgaben übertragen.

§9 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Calw, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Vorrang hat hierbei die Fortführung der Patenschaften bis zu deren Abschluss.